

# Jugendschutz in Österreich

**Angelegenheiten des Jugendschutzes sind in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache. Daher gibt es neun verschiedene Landesgesetze mit einigen wesentlichen Unterschieden.**

Die grundsätzliche Aufgabe des Jugendschutzes ist es, junge Menschen vor Gefahren für ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu schützen sowie ihre Bereitschaft und Fähigkeiten, für sich Verantwortung zu übernehmen, zu fördern. Die Jugendschutzgesetze geben für Eltern, Erziehungsbeauftragte und Jugendliche einen rechtlichen Rahmen vor, innerhalb dessen konkrete Vereinbarungen möglich sind. Dieser Rahmen reicht von einigermaßen streng im Westen bis zu relativ locker im Osten Österreichs.

Bei Verstößen gegen die Jugendschutzgesetze sind für Erwachsene Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen, für Jugendliche verpflichtende Beratungsgespräche und unter Umständen Geldstrafen vorgesehen. Mit der Volljährigkeit (ab dem Tag des 18. Geburtstags) finden die Jugendschutzgesetze keine Anwendung mehr. Sie gelten meist auch dann nicht, wenn man noch nicht 18 Jahre alt, aber bereits verheiratet ist.

**Altersgrenzen.** In Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und im Burgenland gilt das jeweilige Jugendschutzgesetz für „junge Menschen“, das sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. In der Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Kärnten gibt es eine Unterscheidung in Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) und Jugendliche (14 bis 18 Jahre). In Salzburg gilt jemand bis zum vollendeten 12. Lebensjahr als Kind, danach als Jugendlicher.

Der Begriff des „jungen Menschen“ kommt in diesen



**Jugendschutz: Der Konsum alkoholischer Getränke ist bei der Gruppe der 16- bis 18-Jährigen nicht einheitlich geregelt.**

Landesgesetzen nicht vor. In allen Bundesländern außer Salzburg und Tirol ist festgelegt, dass Verheiratete, Zivil- und Wehrdiener unter 18 Jahren als Erwachsene gelten, was bedeutet, dass die Jugendschutzgesetze auf sie nicht anwendbar sind. In Vorarlberg sind Verheiratete nicht erwähnt.

**Zeiten.** Lockere Bestimmungen gibt es in Wien, Niederösterreich und im Burgenland. Gemäß den hier geltenden Landesvorschriften dürfen junge Menschen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 bis 22 Uhr und bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 1 Uhr ausgehen. Darüber hinaus wegbleiben dürfen sie in Begleitung einer Aufsichtsperson oder wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt, wie zum Beispiel der Heimweg. In Oberösterreich dürfen Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 24 Uhr weggehen, ansonsten deckt sich die Regelung mit jenen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland.

Strenger sind die Bestimmungen in der Steiermark:

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen Jugendliche nur von 5 bis 21 Uhr, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 23 Uhr, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis 2 Uhr unterwegs sein. Allerdings dürfen Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bei Veranstaltungen von Schulen und Jugendgruppen auch ohne Aufsichtsperson bis nach 23 Uhr bleiben. Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen sie in Begleitung einer Aufsichtsperson unbegrenzt lang ausbleiben.

Die Regelung in Kärnten ist differenzierter. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist Jugendlichen der Aufenthalt an öffentlichen Orten und bei Veranstaltungen von 6 bis 22 erlaubt, in Gaststätten jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson. Vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten erlaubt, ebenso bei Veranstaltungen und in Lokalen von 6 bis 24 Uhr, sowie vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von 6 bis 2 in den Nächten vor Sonn- und

Feiertagen. In Begleitung einer Aufsichtsperson dürfen Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bis 1 Uhr, nach dem 14. Lebensjahr ohne zeitliche Beschränkung ausgehen.

In Tirol ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zwischen 22 und 5 Uhr verboten. Ab dem 14. bis zum 16. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten ohne Aufsichtsperson oder ohne wichtigen Grund zwischen 1 und 5 Uhr verboten. Der Aufenthalt bei öffentlichen Veranstaltungen ist bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis 22 Uhr erlaubt, in Begleitung einer Aufsichtsperson bis 24 Uhr, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 24 Uhr.

In Begleitung einer Aufsichtsperson oder bei Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen einer Jugendbetreuung oder von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit ist der Aufenthalt ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

Die Vorarlberger Jugend darf bis zum vollendeten 12. Lebensjahr von 5 bis 22 Uhr, bis zum 14. Lebensjahr bis 23 Uhr und bis zum 16. Lebensjahr bis 24 ausgehen. Ab dem 16. Lebensjahr ist das Weggehen bis 2 Uhr gestattet.

**Verbotene Orte.** Jedes Bundesland bestimmt, dass es bestimmte Orte und Lokale gibt, von denen sich Jugendliche fernhalten sollten. In allen Bundesländern gilt, dass bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der



**Alkoholkonsum und Ausgehzeiten: Unterschiedliche Regelungen in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer.**

Aufenthalt in Räumen verboten ist, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird sowie in Peepshows, Swingerclubs, Brantweinschänken, Wettbüros und Spielhallen.

Das Burgenland und Niederösterreich treffen keine Regelungen bezüglich des Glückspiels. In Wien ist das Glückspiel für Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verboten, außer es handelt sich um Glücksspiele, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie Tombolas, Glückshäfen und Juxauspielungen im Rahmen von Veranstaltungen. Außerdem ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten verboten, an denen mehr als zwei Spielapparate aufgestellt sind, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldwerte Leistungen erhalten werden können.

In der Steiermark ist Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres die Benützung von Unterhaltungsapparaten und der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrie-

rieben verboten, in denen Unterhaltungsspielapparate betrieben werden. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Benützung von Geldspielautomaten, der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben verboten, in denen Geldspielapparate betrieben werden, sowie die Teilnahme an Glücksspielen.

In Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist der Aufenthalt in Spielhallen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Glücksspiele sind nur dann erlaubt, wenn sie behördlich genehmigt sind, wie zum Beispiel Tombolaveranstaltungen, Lotto und Toto.

**Verbotene Medien.** Im Zeitalter von *PlayStation*, *Facebook*, *Youtube* und Co. sind Regelungen bezüglich gewaltverherrlichender Videospiele und Gegenstände notwendig. In diesem Bereich sind sich die neun Bundesländer einig. In Wien, Niederösterreich, dem Burgenland, Oberösterreich, Salzburg und Tirol ist der Erwerb, Besitz und die Ver-

wendung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten, wenn dadurch Aggressionen und Gewalt gefördert werden, Menschen wegen Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert werden oder die Sexualität in einer die Menschenwürde verachtenden Weise dargestellt wird.

In der Steiermark, Kärnten und Vorarlberg ist das Anbieten, Vorführen und Weitergeben an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten, wenn dadurch Aggressionen und Gewalt gefördert werden, Menschen wegen Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert werden oder die Sexualität in einer die Menschenwürde verachtenden Weise dargestellt wird.

**Solarienverbot.** Seit 1. September 2010 die Benützung von öffentlichen Solarien für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in allen Bundesländern verboten.

**Alkohol und Tabak.** Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Konsum von Alkohol und Tabak in allen Bundesländern verboten. Strafbar ist auch die Abgabe von Tabak und Alkohol an Personen unter 16 Jahren.

Für die Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen gibt es unterschiedliche Regelungen: In der Steiermark ist die Konsumation von alkoholischen Getränken mit mehr als 14 Volumsprozent verboten. In Kärnten dürfen Spirituosen, sowie Mischgetränke, die Spirituosen enthalten, nicht getrunken werden. Davon abgesehen, darf Alkohol nur bis zu einer Menge konsumiert werden, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 Promille beträgt.

Die Regelung in Salzburg ist ähnlich, allerdings wird hier nur ein „offenkundiger Rauschzustand“ untersagt. Auch in Tirol und Vorarlberg sind gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verboten.

**Resümee.** Die unterschiedliche Regelung von Ausgehzeiten und die Regelungen für Alkoholkonsum sind nicht zeitgemäß und für junge Menschen verwirrend. Insbesondere in Regionen um Landesgrenzen herum führen die uneinheitlichen Regelungen zu absurden Situationen.

Das Problem, das dem uneinheitlichen Jugendschutz zu Grunde liegt, ist wohl kaum das Inhaltliche, sondern es sind eher Souveränitätsansprüche. Im Sinne des Wohlergehens und der Entwicklung der österreichischen Jugend sind solche Rechtsunsicherheit erzeugenden Regelungen nicht.

*Philipp J. Graf*